

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe

**Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden
nach §§ 45 ff. SGB VIII.
Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe.**

– 2. aktualisierte Fassung 2013 –

beschlossen auf der 115. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 6. bis 8. November 2013 in Göttingen

Beteiligung versteht sich im Kontext der Hilfen zur Erziehung als Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungen und Prozesse, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. Dass sich junge Menschen aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen, ist keine Großzügigkeit von Erwachsenen, sondern eines der Grundprinzipien der internationalen Kinderrechte. Beteiligung ist also ein zentrales Element der Sicherung und Gestaltung aller vitalen Lebensbereiche. Sie fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und wird damit zu einer Grundvoraussetzung für deren gesunde Entwicklung. Beteiligung fördert die ermutigende Erfahrung, sich erfolgreich für eigene Interessen einsetzen zu können. Seit Beginn der 90-iger Jahre positioniert sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) zu den Themen

- Vertretung von Kinderinteressen (1993) und
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1998).

Auf der 105. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter vom 10. bis 12. November 2008 in Saarbrücken wurde der Beschluss gefasst, zum Thema „Beteiligungschancen in der Heimerziehung“ eine Arbeitshilfe zu erstellen. Sie soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesjugendämter aus den Fachbereichen „Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“, bzw. andere mit dieser Aufgabe betrauten überörtlichen Jugendhilfeträger, in ihrer Arbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe wurde in der 107. Arbeitstagung vom 4. bis 6. November 2009 in Hamburg beschlossen.

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Dies machte eine Aktualisierung der Empfehlungen aus dem Jahr 2009 erforderlich. Auf der 115. Arbeitstagung vom 6. bis 8. November 2013 in Göttingen wurde die aktualisierte Empfehlung beschlossen, in der die Neuregelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz berücksichtigt sind.

I. Allgemeines Verständnis von Beteiligung

In den letzten zwei Jahrzehnten gab es in der Kinder- und Jugendpolitik zunehmend Bemühungen, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen auf Kommunal-, Länder- und Bundesebene zu stärken. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine kontinuierliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit diesem Thema notwendig, um den Anspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erfüllen. Ziel dieser Bemühungen ist es daher, Beteiligungsrechte nicht nur gesetzlich verankert zu wissen, sondern sie im alltäglichen Leben durchzusetzen und zu verwirklichen.

Bei der Umsetzung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen die Interessen junger Menschen berücksichtigt werden. Das Kinder- und Jugendhilferecht spiegelt diesen Anspruch nicht nur in seinem Wortlaut wider, sondern hat darüber hinaus auch ausdrücklich das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen weiter voranzutreiben und nachhaltig zu verwirklichen. Das SGB VIII versteht Kinder und Jugendliche als Partner mit eigenen Rechten. Der gesetzliche und pädagogische Beteiligungsanspruch wird in den nachfolgend benannten gesetzlichen Grundlagen klar beschrieben.

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VI-II).

Bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ (§ 9 Nr. 2 SGB VIII).

Gemäß § 45 SGB VIII ist eine Betriebserlaubnis erst dann zu erteilen, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Dies ist in der Konzeption der Einrichtung darzustellen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein fortlaufender Prozess, der nur mit Hilfe verantwortungsbewusster Erwachsener und entsprechender Rahmenbedingungen in den Jugendhilfeeinrichtungen gelingen kann.

Beteiligung soll

- an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen,
- alters-, alltags- und handlungsorientiert sein und
- Raum geben für die eigenverantwortliche Gestaltung.

Konzepte, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen beschrieben werden, bilden die fachliche Grundlage. Die Fachkräfte der Einrichtungen sind es jedoch, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch ihre persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung und durch ihr professionelles Handeln befördern und mit ihnen entwickeln müssen.

II. Beteiligung im Arbeitsfeld „Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 45 ff. SGB VIII“

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Beratung und die Aufsicht zum Schutz des Wohls der in Einrichtungen betreuten jungen Menschen sowohl im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis als auch während des laufenden Betriebs. Rechtliche Grundlagen sind die §§ 45 bis 49 SGB VIII. Sie folgen der programmatischen Forderung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, nach der die Jugendhilfe junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll, mithin auch dort, wo Eltern ihr Sorgerecht bzw. ihre Aufsichtspflicht delegieren.

Dieser Schutzauftrag dient u. a. der Sicherstellung der Rechte von jungen Menschen und folgt mittelbar aus dem staatlichen Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

Damit geht der Schutz über die bloße Abwehr von Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl, über die Abwehr entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, hinaus. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ erfordert es, den Begriff des Kindeswohls entsprechend weit zu fassen. Dabei lässt sich das Kindeswohl nicht konkretisieren, ohne die Bedürfnisse und Vorstellungen von jungen Menschen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Gemeinsam mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sind die nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Stellen in den Ländern Hüter der (Beteiligungs-) Rechte von Kindern und Jugendlichen und arbeiten partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammen.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen und sind Mindeststandards. Sie sind in den Einrichtungskonzeptionen zu verankern und einzufordern.

Kinder und Jugendliche sind auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung der betriebserlaubniserteilenden Behörden zu beteiligen. Insbesondere im Rahmen der Beratung und Aufsicht während der Betriebsführung kommt der unmittelbaren Beteiligung eine besondere Bedeutung zu. Neben Einrichtungsleitungen, Trägern und örtlichen Jugendämtern sind auch die für die Betriebserlaubnisse zuständigen Behörden eine Beschwerde- und Beratungsinstanz für Kinder und Jugendliche. Kindern und Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verbindung zu setzen, so wie es § 46 SGB VIII für den Fall der örtlichen Prüfung in umgekehrter Reihenfolge normiert. Somit sind Kinder und Jugendliche berechtigt, sich in Situationen, die sie als beeinträchtigend wahrnehmen, an die betriebserlaubniserteilende Behörde zu wenden.

Zudem sind seit 01.01.2012 Einrichtungsträger gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden.

Beratung und Aufsicht vor Inbetriebnahme

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird insbesondere durch den in § 45 SGB VIII formulierten Erlaubnisvorbehalt durchgesetzt. Danach bedürfen Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis.

In der Planungsphase beziehen sich die Beratung des Trägers und die Prüfung, ob die Beteiligungsrechte von jungen Menschen künftig sichergestellt sein werden, auf die Rahmenbedingungen sowie die einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption, deren Vorlage Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist.

Die Konzeption wird im Verlauf des Betriebes der Einrichtung prozesshaft von den Fachkräften und unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen fortzuschreiben sein. Sie ist Planungsgrundlage für zielgerichtetes Handeln. Sie bietet Orientierungshilfen und verpflichtet das pädagogische Team auf einheitliche Ziele. Sie ist Grundlage für Identifikation und Motivation der Beschäftigten.

Die Konzeption muss bereits vor Inbetriebnahme der Einrichtung Angaben zu Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) enthalten, die in der konkreten Einrichtung Anwendung finden (siehe unter III. „Konzeptionelle Anforderungen“). Darüber hinaus sind auch Aussagen zu treffen, wie die gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung unterstützt wird (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII).

Gesellschaftliche Integration, verstanden als gleichberechtigte Teilhabe, Mitwirkung und Verantwortung von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, ist Beteiligung und Demokratie im besten Sinne.

In der Phase der Einrichtungsplanung ist die Umsetzung der geforderten Aspekte an der Konzeption zu messen.

Ausgehend von einem Leitbild/Menschenbild des Trägers ist in der Konzeption klarzustellen, wie die genannten Ziele unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung der jungen Menschen in praktisches Handeln umgesetzt werden. Der Träger beschreibt bereits zu diesem Zeitpunkt geplante Strukturen und Formen der Beteiligung.

Beratung und Aufsicht während des Betriebes

Die für die Beratung und Aufsicht zuständigen Stellen haben den Auftrag, den Fortbestand der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis auch während des Betriebes festzustellen.

Diesem Auftrag entsprechen sie durch Beratung während der Betriebsführung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII und durch örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII.

Ein Auftrag der Beratung während der Betriebsführung ist es, ggf. auf eine **Fort-schreibung der Konzeption** hinzuwirken und diese u. a. im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Die Konzeption muss darüber Auskunft geben, wie die formulierten Ziele in praktisches pädagogisches Handeln umgesetzt werden. Diese Beratung ist sowohl in der Einrichtung als auch an jedem anderen geeigneten Ort möglich.

Auch die örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII hat in der Regel beratenden Charakter. Sie dient der Prüfung des Fortbestandes der Erlaubnisvoraussetzungen nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Anlass für die Überprüfung können insbesondere Beschwerden oder Mitteilungen sein, die vermuten lassen, dass Mängel in der Einrichtung bestehen.

Eine örtliche Prüfung kann zudem erforderlich sein, wenn im Rahmen der Meldepflichten nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII Ereignisse oder Entwicklungen angezeigt werden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. In diesen Fällen steht der aufsichtsrechtliche Charakter einer örtlichen Prüfung im Vordergrund und kann Konsequenzen nach sich ziehen.

III. Beteiligung auf Träger- und Einrichtungsebene

Beteiligung ist nach allen Erkenntnissen und Untersuchungen ein deutlicher Erfolgsfaktor für eine gelingende Hilfe zur Erziehung.

Auch das Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“ kommt in diesem Zusammenhang zu einem eindeutigen Forschungsergebnis:

Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag, beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen, sowie die Mitbestimmung der Fachkräfte in ihren Organisationen sind nachgewiesene Wirkfaktoren (www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de).

Daneben gaben die Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wesentliche Impulse für die Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, die im Bundeskinderschutzgesetz insbesondere in den Änderungen des § 45 SGB VIII berücksichtigt wurden.

Beteiligung kann sich sowohl auf der individuellen Ebene im pädagogischen Alltag als auch in repräsentativer/institutioneller Form zeigen. Junge Menschen in der Heimerziehung wollen mitentscheiden, wie sie ihr Leben führen, wie sie wohnen, wie und nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten.

Bereits 2006 beschreiben Wolff und Hartig, dass junge Menschen und Fachkräfte unter Beteiligung nicht immer dasselbe verstehen und nennen folgende Indikatoren und Empfehlungen, die als Voraussetzung für eine gelingende Beteiligungspraxis angesehen werden können:

- eine beteiligungsfördernde pädagogische Grundhaltung,
- formal geregelte institutionelle Rahmenbedingungen und konzeptionelle Fortschreibung,
- Erfahrungen der Umsetzung und das Erleben von Beteiligung im Alltag,
- ein Klima von Beteiligung,
- Empowerment (Stärkung/Unterstützung) als Handlungsgrundsatz.

„Die Umsetzung der Beteiligung im Alltag der Einrichtungen setzt eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationskultur voraus. Durch abgestimmte und ineinandergreifende Personal-, Organisations- und Qualitätsentwicklung, die von allen mitgestaltet und mitgetragen werden müssen, kann ein zur Beteiligung motivierendes Klima im Sinne der Kinder und Jugendlichen entstehen und bestehen.“ (Wolff/Hartig, 2006 S. 26)

Bausteine und Beispiele zur Umsetzung

Zur Umsetzung von Beteiligung in Einrichtungen sind folgende Bausteine bzw. Umsetzungsbeispiele wesentlich:

1. Kontinuierliche Arbeit an einem vertrauensvollen und wertschätzenden Gruppen- und Einrichtungsklima
 - Verbindliche Festlegung von Standards für Beteiligung (Gremien, Orte, Zeiten etc.)
 - Engagement von Träger und Einrichtung für die Umsetzung von Mitbestimmung sowie für die Stärkung von Kinderrechten und Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung
 - Gruppenübergreifende Projekte für und durch Kinder und Jugendliche (Feste, Feiern, Veranstaltungen etc.)
 - ...
2. Individuelle und gruppenbezogene Beteiligung in Alltagsfragen
 - Sicherstellung der Lebensweltorientierung
 - Sicherstellung individueller vertrauensvoller Beziehungen
 - Einbezug der Kinder und Jugendlichen in alltägliche Entscheidungen (Tagesablauf, Essen, Hausarbeiten, Kleidung, Gestaltung der Räumlichkeiten, Möbel, Finanzen etc.)
 - ...
3. Beteiligung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Gruppen- und Einrichtungsregeln
 - Gemeinsames Erarbeiten, Reflexion und Weiterentwicklung von Regeln

- Unterscheidung zwischen Vorgaben/rechtlichen Regelungen und verhandelbaren Regeln
 - ...
4. Aufbau und Ausgestaltung von gruppenbezogenen und –übergreifenden Beteiligungsgremien (wie z. B. Gruppengespräche, Beteiligungsseminare, Heimrat)
- Sicherstellung des Informationsflusses (Heim-, Beteiligungs-, Jugendrat)
 - Klärung von Entscheidungskompetenzen und Entscheidungsverfahren, einschließlich der Rückmeldungen zu den von Kindern und Jugendlichen geäußerten Anliegen und Wünschen
 - Strukturell gesicherte Ressourcen zur Stärkung gruppenübergreifender Beteiligungsgremien (z.B. Räume, Fahrdienst, personelle Begleitung)
 - Unterstützung der Mitglieder gruppenübergreifender Gremien (z.B. Qualifizierungsangebote)
 - ...
5. Beteiligung im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung
- Alters- und entwicklungsadäquate Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche
 - Unterstützung und Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur aktiven Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und bei der Erziehungsplanung
 - ...
6. Implementierung eines Beschwerdemanagements
- (Weiter-) Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Beschwerdemanagements unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Anwendungsbereich, Information über Beschwerdemöglichkeiten, Beschwerdeeingang und -bearbeitung, Rückmeldung, Verantwortlichkeiten, zeitliche Fristen, Schnittstellen zu Leitung und Träger der Einrichtung etc.)
 - Regelmäßige Überprüfung der Verfahren
 - ...
7. Kinderrechte
- Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Rechkatalogs unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen als Selbstverpflichtung der Einrichtung und als Information für Kinder und Jugendliche
 - Verpflichtung, für alle Mitarbeitenden, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu kennen und diese darüber zu informieren
 - Bereitstellung von Arbeitsmaterialien zum Thema Kinderrechte
 - ...

8. Umsetzung von Beteiligungsprojekten
 - Umgestaltung von Innen- und Außenräumen
 - Heimzeitung
 - Planung von Freizeitaktivitäten
 - ...

9. Offene Zugänge zu Einschätzungen und Bedarfen der Beteiligung durch junge Menschen
 - Organisation von einrichtungsübergreifenden regionalen Austauschgremien für Fachkräfte und Jugendliche (Beteiligungswerkstätten, Workshops, Befragungen...)
 - Stärkung offener Beteiligungszugänge in Einrichtungen, in denen ergebnisoffen Bedarfe und Wünsche der Kinder und Jugendlichen erhoben und anschließend bearbeitet werden
 - ...

Indikatoren zur Umsetzung von Beteiligung

Aus diesen Bausteinen und Beispielen lassen sich folgende 10 Indikatoren ableiten:

1. Jeder junge Mensch kennt seine Rechte.
2. Die jungen Menschen kennen ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und können diese aktiv ausüben. Sie werden u. a. aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Hilfeplangespräche beteiligt.
3. Im Alltag der Einrichtung gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Die Einrichtung entwickelt diese kontinuierlich weiter und dokumentiert diese Prozesse.
4. Die Einrichtung verfügt über passende Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Einrichtung ausgeübt werden können.
5. Das Beteiligungskonzept passt zur „Einrichtungsphilosophie“/ zum Leitbild und differenziert zwischen verschiedenen Zielgruppen.
6. Träger und Leitung fördern das Beteiligungskonzept aktiv.
7. Das Beteiligungskonzept und Beschwerdekonzert wird mit Ressourcen und klaren Zuständigkeiten hinterlegt.
8. Die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes (Methoden, Prozesse und Ergebnisse) wird kontinuierlich dokumentiert.

9. Die Einrichtung reflektiert die Partizipationserfahrungen regelmäßig und nutzt sie als lernende Organisation im Sinne der Qualitätsentwicklung.
10. Jeder junge Mensch kann sich beschweren und kennt die Möglichkeiten und Wege. Er hat ein Recht darauf, eine zeitnahe Rückmeldung zu seiner eingereichten Beschwerde zu erhalten, unabhängig davon, an welche Institution er sich gewandt hat.

Konzeptionelle Anforderungen

Die Auseinandersetzung mit den benannten Teilnehmungsbausteinen und Indikatoren mündet in die Konzeption. Sie verdeutlicht und beschreibt:

- wie jungen Menschen und den Mitarbeitenden die Teilnehmungsrechte bekanntgemacht werden (Plakataushang, Informationsveranstaltungen, im Aufnahmegespräch etc.),
- konkrete Bereiche, in denen die jungen Menschen beteiligt werden (individuelle Lebensgestaltung und Hilfeplanung, Gruppenregeln/ -alltag, Einrichtungsregeln/ -alltag, Zimmergestaltung, Urlaub, Mediennutzung etc.),
- in welchen Formen Teilnehmungs- und Mitwirkungsrechte verlässlich ausgeübt werden können (Gruppenabend, Familienrat, Heimparlament etc.),
- konkret, bei wem (Heimleitung, Jugendamt, Landesjugendamt, Ombudschaft etc.) sich die jungen Menschen wie (Telefon, Post, E-Mail etc.) beschweren können,
- das Beschwerdeverfahren (Was passiert mit der Beschwerde, wer wird beteiligt, wer entscheidet, wie erhalten die jungen Menschen das Ergebnis der Bearbeitung etc.),
- wie Erfahrungen mit dem Teilnehmungs- und Beschwerdekonzzept erfasst und ausgewertet werden (Evaluation etc.).

Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte von Einrichtungen sind aktiver Kinderschutz. Einrichtungsträger sollten ihr Teilnehmungs- und Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung begreifen.

IV. Resümee und Ausblick

Da eine nachhaltige Implementierung des Beteiligungsgedankens in allen Bereichen des täglichen Lebens in Einrichtungen zuallererst eine positive Grundhaltung aller Beteiligten voraussetzt, kommt der Beratungsleistung der betriebserlaubniserteilenden Behörden eine große Bedeutung zu. Entsprechend hat der Gesetzgeber im § 8b Abs. 2 SGB VIII u. a. den Trägern von Einrichtungen einen Beratungsanspruch gegenüber den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe bzw. den dafür zuständigen Stellen eingeräumt.

Sie haben damit „...Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Unter Berücksichtigung der unter Punkt III aufgeführten Indikatoren beraten sie daher auch implizit zu Möglichkeiten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die Umsetzung der Beteiligungsrechte der jungen Menschen.

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden beraten Träger u. a. dahingehend:

- Ausschreibungen zu formulieren,
- Personalauswahlgespräche und Stellenbesetzungen unter Berücksichtigung des Beteiligungsgedankens durchzuführen,
- die persönliche Eignung der Leitungs- und Führungspersonen auch hieran zu messen,
- gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen für Führungskräfte durchzuführen,
- Zielvereinbarungen zur Implementierung von Beteiligung zu schließen,
- ein Fortbildungskonzept – eine gezielte Fortbildungsplanung zu erstellen,
- ein Beschwerdemanagement in der Einrichtung einzuführen.

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden unterstützen die Träger im Rahmen ihrer länderspezifischen Regelungen indem sie u. a.:

- Best-Practice in Publikationen der betriebserlaubniserteilenden Behörden und auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter veröffentlichen,
- Maßnahmen, Projekte und Gremien der Beteiligung (wie z. B. Heimrat, Vertrauenserzieher/-in) anregen und begleiten, Träger und/oder Einrichtungen zu Fachveranstaltungen einladen,
- einen landesweiten Austausch anregen,
- Fortbildungen initiieren,
- Gremien (wie z. B. Landesjugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) unterrichten und einbeziehen.

Jungen Menschen werden durch ihr aktives Handeln Erfahrungen vermittelt, die über Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Betreuungsalltag hinaus, positive Wirkungen für ihre weitere Lebensperspektive entfalten können. Beteiligung und Beschwerde sind zudem wirksame Mittel, Machtmissbrauch in Einrichtungen präventiv zu begegnen.

Die vorstehende Arbeitshilfe basiert auf der Überzeugung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, dass die Weiterentwicklung und Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren allen Fachkräften ein hohes Maß an Engagement und Arbeitskraft abverlangt. Es ist jedoch auch zu erwarten, dass sich mittelfristig Effekte zeigen, die zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas, zu Entlastungen und damit zu einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit führen.